

Beschuldigten oder einer anderen Person (z. B. dem Geschädigten, wenn dieser Eigentümer ist) zurückzugeben.

Zuständig für die Aufhebung einer Beschlagnahme ist das Organ, das die Beschlagnahme anordnete, im gerichtlichen Verfahren ausschließlich das Prozeßgericht (§ 119 Abs. 4 StPO). Wurde die Beschlagnahme vom Untersuchungsorgan angeordnet, ist nach Weiterleitung der Akten an den Staatsanwalt allein dieser für die Aufhebung der Beschlagnahme zuständig.

7.6.8. *Die Beschlagnahme von Postsendungen*

Unter einer Beschlagnahme von Postsendungen ist das Einbehalten bestimmter Briefe, Telegramme, Pakete oder anderer Sendungen, die sich auf dem Postwege befinden für Verfahrenszwecke zu verstehen (§115 StPO). Ihre Anordnung erfolgt durch schriftliche Verfügung des Staatsanwalts, bei Gefahr im Verzüge durch schriftliche Verfügung des Untersuchungsorgans. Die Postbeschlagnahme wird angeordnet, wenn Postsendungen zu Beweis- oder Einziehungszwecken einbehalten werden müssen. Das Gesetz kennt folgende Arten einer Postbeschlagnahme :

Die generelle Beschlagnahme von Sendungen. Diese ist nur gegenüber Beschuldigten zulässig. Bei ihr wird die *gesamte, an den Beschuldigten gerichtete Post* zurückgehalten, gesichtet und gegebenenfalls einbehalten. Sie wird nur sehr selten veranlaßt, da sie einen erheblichen Eingriff in die Interessensphäre des Beschuldigten und der Versender der Briefe usw. darstellt, äußerst arbeitsaufwendig ist, und zumeist andere Untersuchungsmaßnahmen ausreichen, um in den Besitz zu beschlagnahmender Gegenstände gelangen bzw. den unklaren Fakt klären zu können.

Die Beschlagnahme einzelner Sendungen. Voraussetzung ist, daß der Verdacht besteht, die jeweilige Sendung *stamme von dem Beschuldigten oder sei für ihn bestimmt.*

Diese Art der Beschlagnahme darf nur erfolgen, wenn aus den Umständen geschlossen werden kann, daß der Inhalt der einzelnen Sendung für die Untersuchung Bedeutung hat.

Zur Durchführung von Postbeschlagnahmen leiten der Staatsanwalt oder das Untersuchungsorgan dem zuständigen Post- und Fernmeldeamt eine schriftliche Verfügung zu, in der sie darum ersuchen, bestimmte Sendungen anzuhalten. Gleichzeitig wird der Zeitpunkt mitgeteilt, an dem der Staatsanwalt oder der entsprechende Vertreter des Untersuchungsorgans erscheinen und die zurückgehaltenen Sendungen besichtigen wollen. Ergibt sich nach Öffnung der Sendung, daß ihre Zurückhaltung nicht erforderlich ist, wird sie der Post wieder ausgehändigt (§115 Abs. 2 StPO). Diese leitet ihrerseits ohne jede Verzögerung die Sendung dem Empfänger zu.

Die von einer Postbeschlagnahme Betroffenen sind zu benachrichtigen. Das gilt nicht nur, wenn Sendungen einbehalten wurden, sondern auch dann, wenn ihre Überprüfung ergab, daß sich bei ihnen keinerlei einzubehaltende Gegenstände